# Satzung der Gemeinde Brekendorf, Kreis Redsburg-Eckernförde, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14

## Für das Gebiet nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung der Gemeinde Brekendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, für das Gebiet nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Teil A: Planzeichnung M.: 1:1500**

0 50 100 150

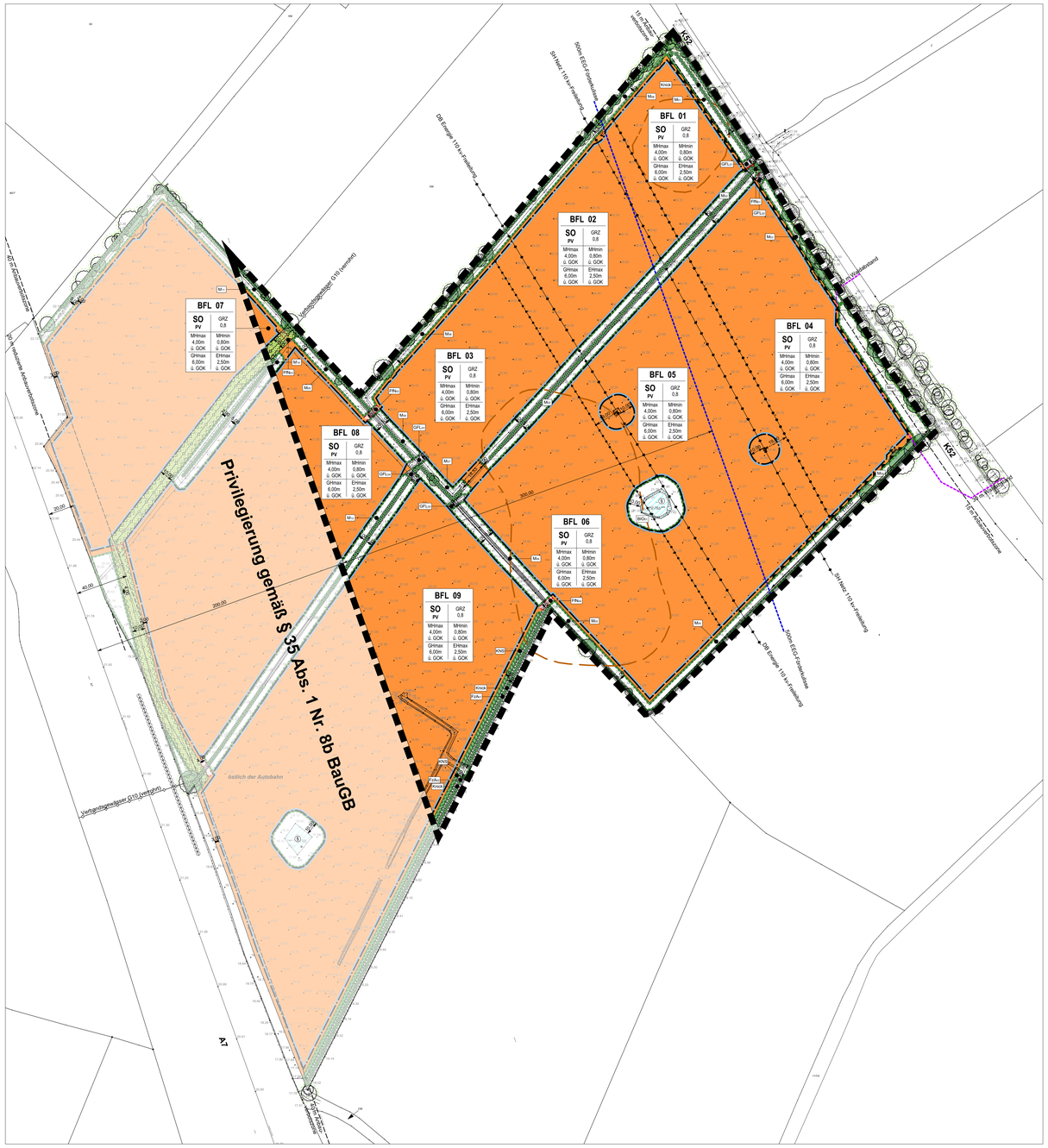


## Teil A: Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| | **1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)** | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 | § 9 Abs. 7 BauGB |
| | **Art der baulichen Nutzung** | |
| SO PV | Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO |
| BFL 01 | Nummerierung der Baufläche, z. B. Baufläche (BFL) 01 | |
| | **Maß der baulichen Nutzung** | |
| GRZ 0,70 | Grundflächenzahl, z.B. 0,70 | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO |
| | **Höhe Baulicher Anlagen als Höchst- und Mindestmaß** | |
| GHmax 4,50m ü.GOK | Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über Geländeoberkante, z.B. 4,50 m ü. GOK | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO |
| MHmax 4,00m ü.GOK | Maximal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 4,00 m ü. GOK | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO |
| MHmin 0,80m ü.GOK | Minimal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 0,80 m ü. GOK | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO |
| EHmax 2,50m ü.GOK | Maximal zulässige Höhe von Einfriedungen über Geländeoberkante, z.B. 2,50 m ü. GOK | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO |
| | Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung | § 16 Abs. 5 BauNVO |
| | **Baugrenze** | |
| | Baugrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO |
| | **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** | |
| | Oberirdisch, hier: 110 kV-Freileitung | § 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB |
| | Hinweis: Darstellung nur näherungsweise. Leitungsauskunft liegt noch nicht vor | |
| | Unterirdisch, hier: verrohrtes Gewässer | § 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB |
| | Hinweis: Darstellung nur näherungsweise. Leitungsauskunft liegt noch nicht vor | |
| | **Grünflächen** | |
| | Grünfläche (alles private Grünflächen) | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| | **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** | |
| FzA | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB |
| | Zweckbestimmung: | |
| BIO | Biotop - Pflegefläche | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| M | Maßnahmenfläche mit Nummerierung | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| FH | Feldhecke, neu anzulegen | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| Knick | Knick, neu anzulegen | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | Baum, zu erhalten | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB |
| | Hecke, neu zu pflanzen | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | Knick, neu zu pflanzen | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | **Sonstige Planzeichen** | |
| GFL | Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betreibers | § 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB |
| | Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB |
| FN | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Flächen für lineare Einfriedungen (Zäune) und unbefestigte Betreibswege | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hier: Blendschutz | § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| | **2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)** | |
| | 30 m Waldschutzstreifen | § 24 LWaldG |
| | Anbauverbotszone: 40 m zu Autobahnen, 20 m zu Landesstraßen, 15 m zu Kreisstraßen | § 29 StrWG |
| § | gesetzlich geschütztes Biotop | § 30 Abs. 2 BNatSchG |
| | Knick, zu erhalten | § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG |
| | Knick, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs | § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG |
| | Feldhecke, zu erhalten | § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG |
| | Feldhecke, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs | § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG |
| | **3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER** | |
| | Baum, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs | |
| | 10 m Abstand zu Biotop | |
| | Baumschutzbereich: - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≤ 0,8m ist der Schutzbereich = Kronenbereich + 1,5m - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 0,8m ist der Schutzbereich = Stammumfang x 4, aber mindestens Kronenbereich + 1,5m | |
| | EEG Förderkulisse | § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG |
| | Umgrenzung von Flächen, mit moorigen und stark humusen Böden (siehe Hinweise) | |
| | Böschung, vorhanden | |
| | Flurstücksgrenze, vorhanden | |
| 152/1 | Flurstücksbezeichnung | |
| | Flurgrenze | |
| 40 m | Maße in Metern | |

## Teil B: Textliche Festsetzungen:

**1. Zulässigkeit von Vorhaben**
(§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben- und Erschließungsplan
Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

**2. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 a BauGB und § 11 BauNVO)

2.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' ($SO_{PV}$) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen sowie dazu notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Löschwasserkissen o.ä., Einfriedungen etc.), Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung.

2.2 Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' ($SO_{PV}$) sind mit Ausnahme der versiegelten Grundflächen von baulichen Anlagen und der befestigten Erschließungswege durch Selbstaussaat zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Leitungen ist zulässig.

2.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' ($SO_{PV}$) zulässig.

**3. Höhe der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

3.1 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltailmodule inkl. der Modultische (MHmax) von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen (MHmin).

3.2 Auf den Bauflächen BFL02 und BFL06 ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) von 4,50 m zulässig. Auf den Bauflächen BFL01, BFL 03, BFL04, BFL06, BFL07, BFL08 und BFL09 ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) von 6,00 m zulässig. Bauliche Anlagen in diesem Sinne sind z.B. Übergabestationen, Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung und andere für den Betrieb der Photovoltaikanalagen notwendige Nebenanlagen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Antennen etc. um maximal 1,00 m überschritten werden.

3.3 Freistehende Masten für Kameras, Kommunikationstechnik o.ä. sind auf den Bauflächen BFL01, BFL03, BFL04, BFL06, BFL07, BFL08 und BFL09 bist zu einer Höhe von 8,00 m zulässig.

**4. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die PV-Module und die sonstigen technischen Anlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Übergabestationen, Löschwasserkissen o.ä., Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

**5. Einfriedungen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO Schleswig-Holstein)

Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Einfriedungen (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Beschilderung etc. um maximal 1,50 m überschritten werden. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm zu gewährleisten.

**6. Geh- Fahr- und Leitungsrecht**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB)

6.1 Zur Erschließung der Photovoltaikanlagen ist dem Betreiber ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen. Auf den Flächen ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.

**7. Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7.1 Auf den als von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der unterirdischen Leitungen sind Haupt- und Nebenanlagen sowie Bodenauftragung oder -abtragung unzulässig. Wege sind ausschließlich als wassergebundene Wegedecke oder wiederaufnehmbares Pflaster (Pflasterung in ungebundener Bauweise) zulässig.

7.2 Auf den Flächen ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.

**8. Flächen für Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m § 19 BauNVO)

Auf den gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen sind ausschließlich Einfriedungen (Zaun) zulässig.

**9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

9.3 Maßnahmenfläche (Waldabstand):
Die Fläche M04 ist mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

9.4 Maßnahmenflächen (Anlage eines Wiesensaumes entlang bestehende Knicks, Feldhecken, Gewässern und Bäume, sowie neu zu pflanzender Feldhecken):

Die Flächen M01, M02, M03, M05, M06,M07, M08, M09, M10, M11 und M12 sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

9.6 Biotop-Pflegefläche
Die Pflegeflächen BIO01 ist mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

9.7 Knickneupflanzungen:
Innerhalb der 'Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung' (FzA01 und FzA02) sowie derFläche M01 sind Knicks aus einheimischen, standortgerechten, knicktypischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knickwall ist mit einem 3 m breitem Wallfuß und einer 1 m breiten Wallkrone anzulegen. Die Lage und Länge ist der Planzeichnung zu entnehmen. Bei Abgang sind sie durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Neupflanzungen sind für mindestens fünf Jahre vor Verbiss durch Wild zu schützen.

**10. Grünordnung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

10.3 Grünflächen
Auf den Grünflächen ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.

10.4 Erhalt von Bäumen
Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind einheimische, standortgerechte Bäume nachzupflanzen.

10.5 Erhalt von Knicks und Feldhecken
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

**11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (Blendschutz)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Entlang der nordwestlichen und Teilen der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze ist die Zaunanlage mit Sichtschutzelementen in einer Höhe von 0,5 m über der Geländeoberkante bis 3,00 m über der Geländeoberkante auszustatten.

**Hinweise:**

A. Hinweise zum Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich unmittelbar der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz). Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

B. Hinweise zu Altlasten
Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

C. Hinweise zu Kampfmitteln
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Brekendorf nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

D. Hinweis zum Grundwasserschutz:
Die Reinigung der Solarmodule darf nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen. Sollten Zusatzmittel oder andere Reinigungsverfahren eingesetzt werden, sind diese Mittel aufzunehmen und fachgerecht zu beseitigen.

E. Hinweise zum Bodenschutz
Vor den Erdbaumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erforderlich. Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den schutzwürdigen Moorböden zu berücksichtigen. Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen. Stark humose Böden sind sehr verdichtungsanfällig. Es sind beim Bau der PV-Freiflächenanlage besondere, geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahen zu beachten, die die Schädigung der Böden verhindern. Bei moorigen, anmoorigen und ggf. auch bei stark humosen Böden sind als bodenschonende Maßnahme während der Bauphase Bodenplatten auszulegen. Der Eingriff ist auf den Eingriffsbereich und für den Bau notwendige Maßnahmen zu beschränken. Die Lagerung von Baumaterial und die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen soll auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, ist nur unter geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig oder ist auf weniger empfindlichen Flächen zu planen.

## Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom __.__.____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom __.__.____ bis __.__.____.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „_____“ Nr. __/20__ vom _____ durch Auslegung vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am __.__.____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. __ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. __, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www. _____.de“ ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

_____, __.__.____ _____
Name Siegel
Bürgermeister/in

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

_____, __.__.____

_____, __.__.____ _____
Name Siegel
ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. __, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am __.__.____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

_____, __.__.____ _____
Name Siegel
Bürgermeister/in

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

_____, __.__.____ _____
Name Siegel
Bürgermeister/in

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. __ durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom __.__.____ bis _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am __.__.____ rechtsverbindlich geworden.

_____, __.__.____ _____
Name Siegel
Bürgermeister/in

Übersichtsplan ohne Maßstab

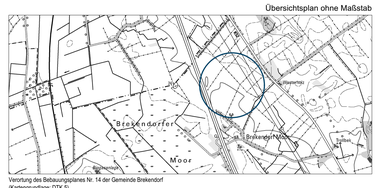


Verortung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf
(Kartengrundlage: DTK 5)

**Satzung der Gemeinde Brekendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14**

Für das Gebiet nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7.

Bearbeitung: 02.12.2024

**VORENTWURF**


B2K Architekten | Stadtplaner
B2K Kühle-Koerner PartG mbB
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 20
info@b2k.de • www.b2k.de


Geändert:

Art des Verfahrens: ■ Regelverfahren ■ Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) □ Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB) □ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) □ Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens: ■ § 3 (1) BauGB ■ § 4 (1) BauGB □ § 2 (2) BauGB □ § 4 (2) BauGB □ § 4a (3) BauGB □ § 1 (7) BauGB □ § 10 BauGB